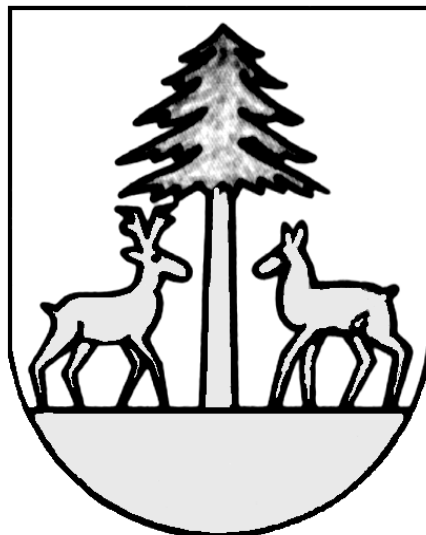


Reglement über die Hundetaxe

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



1. Dezember 2012

- Art. 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 53 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012
- Art. 248 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000
- Art. 5 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13.12.2003

folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
Kreis der Steuerpflichtigen	Art. 2 Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Oberlangenegg Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.
Steuerbemessung	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 35.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. ² Besitzt ein Hundehalter oder eine Hundehalterin mehrere Hunde, ist für den zweiten und jeden weiteren Hund eine um Fr. 20.00 höhere Hundetaxe zu entrichten. ³ Leben in einem Haushalt mehrere Hundehalterinnen und/oder Hundehalter kommt Abs. 2 zur Anwendung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Hundetaxe wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. ² Dieses Reglement hebt allfällige widersprechende Vorschriften und Erlasse auf.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 1. Dezember 2012 mit 28 Stimmen zu 8 Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Oberlangenegg, 1. Dezember 2012 **EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG**
Der Gemeindepräsident Der Sekretär

Ueli Jaberg

Res Wittwer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Reglement über die Hundetaxe lag vom 1. November 2012 – 30. November 2012 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 und Nr. 44 vom 1. November 2012 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Hundetaxe wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 1. Dezember 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 9. Januar 2012

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

Res Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 17. und 24. Januar 2013.